

MINE-EX-Stiftung Rotary Distrikte 1980, 1990 und 2000 CH/FL

Statuten

Art.1

Name

Unter dem Namen „MINE-EX Stiftung Rotary Distrikte 1980, 1990 und 2000 CH/FL“ (Fondation MINE-EX Rotary Districts 1980,1990 et 2000 CH/FL) (MINE-EX Foundation Rotary Districts 1980,1990 and 2000 CH/FL) besteht eine schweizerische Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist ein Interdistriktprojekt von Rotary Schweiz/Liechtenstein mit Sitz in 3400 Burgdorf.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt primär die Hilfestellung für Opfer von Personenminen, die Förderung der Ausbildung von Prothesenmachern und die Unterstützung von Aktivitäten für ein generelles weltweites Verbot von Personenminen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3

Vermögen

Die Stiftung hat das von den Stiftern und weiteren Personen gesammelte und im MINE-EX Fonds enthaltene Vermögen per 1.September 2000 im Betrage von Fr. 1'368'206.62 übernommen, einbezahlt auf Konto Nr. 262-466071.40V bei der UBS AG, Solothurn.

Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen der Stifter oder von Dritten, sowie Erträge des Stiftungsvermögens laufend geäuft.

Art.4

Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Governerrat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten, ein Mitglied wird ernannt durch den Rotary Club Burgdorf, die übrigen Mitglieder werden vom Governerrat auf Vorschlag des Stiftungsrats ernannt, wobei alle Distrikte vertreten sein sollen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar, mit Ausnahme des Vertreters des Governorrats.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse bilden. Er trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

